

# Landkreis Augsburg (Druckansicht)



## zur Corona-Impfung im Landkreis Augsburg Häufige Fragen

---

### Impfzentrum im Landkreis Augsburg

---

- **Wo ist das Impfzentrum im Landkreis Augsburg?**

Das Impfzentrum im Landkreis Augsburg befindet sich in der Pestalozzistraße 2, 86399 Bobingen. Die Anfahrtsbeschreibungen finden Sie bei den Downloads in der rechten Spalte.

- **Wer betreibt das Impfzentrum und die mobilen Impfteams im Landkreis Augsburg?**

Das Impfzentrum und die mobilen Impfteams werden von der Firma Ecolog im Auftrag des Landkreises Augsburg als Kreisverwaltungsbehörde betrieben.

- **Wie ist das Impfzentrum zu erreichen?**

Das Impfzentrum kann mit dem privaten PKW angefahren werden. Parkplätze stehen zur Verfügung, es wird jedoch darum gebeten, nicht früher als 15 Minuten vor dem Termin zum Impfzentrum zu kommen.

Den Bürgerinnen und Bürgern wird geraten, soweit möglich, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln anzureisen. Im direkten Umkreis des Impfzentrums Bobingen halten neun verschiedene Buslinien, von deren Haltestellen das Impfzentrum fußläufig in zwei bis neun Minuten Fußweg erreicht werden kann. In diesen Buslinien wird in der Haltestellenansage ein Hinweis auf das Impfzentrum ergänzt. Dazu hält der Bürgerbus „GOKel“, auf seiner Route von Hardt über Großaitingen, Kleinaitingen und Oberottmarshausen nach Bobingen ebenfalls vor dem Impfzentrum und der Bahnhof Bobingen, der von sechs Zuglinien und vier Buslinien angefahren wird, ist nur 300 Meter vom Impfzentrum entfernt. Alle Buslinien und Haltestellen finden Sie in der rechten Spalte bei den Downloads.

### • Wie bekomme ich einen Termin?

Von Montag bis Freitag, 8.30 bis 15.30 Uhr (nicht an Feiertagen), können sich Impfwillige im Impfzentrum ohne Termin oder aber auch mit vorheriger Buchung eines Zeitfensters unter <https://impfzentren.bayern/citizen/> impfen lassen. Hierbei ist zu beachten, dass auf der Seite nicht unterschieden wird, ob es sich um einen Termin für eine Erst-, Zweit-, Dritt- oder Viertimpfungstermin handelt - man vereinbart einfach einen Termin. Vor Ort im Impfzentrum wird dann anhand des Impfpasses festgestellt, um welche Impfung es sich handelt. Freitags, von 14 bis 15.30 Uhr finden Kinderimpfungen für Fünf- bis Elfjährige statt. Um den Impfstoff nicht zu verwechseln, können in diesem Zeitraum keine Impfungen für Personen ab zwölf Jahren angeboten werden.

Impfwillige sollten ihren Personalausweis bei sich haben und (soweit vorhanden) den Impfpass sowie die Impfdokumentation von Erst-/Zweitimpfung bzw. Drittimpfung. Minderjährige ab zwölf Jahren benötigen zusätzlich das schriftliche Einverständnis beider Erziehungsberechtigten.

### • Wer bekommt eine Auffrischungsimpfung?

Der Landkreis bietet in seinem Impfzentrum und bei seinen [Vor-Ort-Impfterminen](#) in den Kommunen Auffrischungsimpfungen für **alle Personen ab zwölf Jahren** an, deren Zweitimpfungstermin bereits mehr als **drei** Monate zurückliegt.

Auch eine zweite Auffrischungsimpfung ist nach Empfehlung der STIKO nun für bestimmte Personengruppen möglich. Deshalb haben im Impfzentrum des Landkreises Augsburg **Menschen ab 70 Jahren, Bewohnerinnen, Bewohner und Betreute in Einrichtungen der Pflege, Bürgerinnen und Bürger mit Immunschwäche ab fünf Jahren sowie in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen tätige Personen - insbesondere bei direktem Kontakt mit in der Einrichtung lebenden Menschen** - die Möglichkeit, den zweiten Booster mit einem mRNA-Impfstoff zu erhalten.

Dieser soll bei gesundheitlich gefährdeten Personengruppen frühestens drei Monate nach deren ersten Auffrischungsimpfung erfolgen. Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen soll hingegen sechs Monate warten und Personen, die nach der ersten Auffrischung positiv auf COVID-19 getestet wurden, wird derzeit keine weitere Impfung empfohlen.

### Welche Nachweise müssen im Impfzentrum erbracht werden?

Um im Impfzentrum in Bobingen eine zweite Booster-Impfung zu erhalten, müssen Impfwillige unter 70 Jahren zu ihrem Impfpass und einem Ausweisdokument einen der folgenden Nachweise mitführen:

- Bewohner, Bewohnerinnen und Betreute in Einrichtungen der Pflege: Schriftliche Bestätigung der Einrichtung
  - Tätige in medizinischen Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen: Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers
  - Personen mit Immunschwäche ab fünf Jahren: Ärztliches Attest bzw. Impfempfehlung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin
  - Personen mit sonstigen ärztlichen Indikationen: Ärztliches Attest bzw. Impfempfehlung durch den behandelnden Arzt/die behandelnde Ärztin
- **Gibt es weitere Möglichkeiten, sich auch außerhalb der Impfzentren impfen zu lassen?**

Jede Person hat die Möglichkeit, sich entweder bei verschiedenen Haus- und Fachärzten oder sogar Betriebsärzten impfen zu lassen (hier bitte direkt bei den Praxen nachfragen). Darüber hinaus bietet der Landkreis weitere Impfaktionen vor Ort in verschiedenen Kommunen an. Alle anstehenden Aktionen sind gesammelt gelistet unter [www.landkreis-augsburg.de/corona-impfaktion](http://www.landkreis-augsburg.de/corona-impfaktion).

• **Wie erhalten bettlägerigen Ü-80-Jährige ihre Impfung?**

Bettlägerige Mitbürgerinnen und Mitbürger können sich bei der Hotline des Landratsamtes unter 0821 3102 3999 melden und angeben, dass sie bettlägerig und nicht mobil sind. Ein mobiles Impf-Team kommt dann zuhause vorbei und nimmt die Impfungen dort vor.

---

## Ablauf der Impfung

---

• **Was muss ich zum Impfzentrum mitbringen?**

Bitte bringen Sie zur Impfung im Impfzentrum Ihren Personalausweis oder einen anderen Lichtbildausweis mit und, falls vorhanden, Ihren Impfpass.

Falls es sich um die Auffrischimpfung handelt, bringen Sie bitte zusätzlich noch die Dokumentationen der vorherigen Impfungen mit.

Sollte bei Ihnen in der Vergangenheit nachweislich COVID-19 festgestellt worden sein, können Sie in der Regel drei Monate nach der Diagnose einmalig geimpft werden, um den vollständigen Impfschutz zu erhalten. Bitte führen Sie in diesem Fall einen schriftlichen Nachweis mit dem Zeitpunkt Ihrer COVID-Infektion mit. Sollte Ihnen der

Nachweis nicht mehr vorliegen, können Sie diesen über das für Sie zuständige Gesundheitsamt anfordern.

### **Bei Impfungen für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren:**

Folgende Unterlagen müssen die minderjährigen Impflinge (zwischen zwölf und 17 Jahre) bei ihrer Erst- und Zweitimpfung vorlegen:

- Ausgefüllter Impfbogen
- Aufklärungsbogen zu mRNA-Impfstoffen
- Ausgefülltes Einwilligungsfomular beider Sorgeberechtigten
- Personen unter 16 Jahren müssen in Begleitung eines Elternteils oder eines Bevollmächtigten erscheinen (Bevollmächtigte müssen Vollmacht und Ausweis vorlegen). Minderjährige ab 16 Jahren dürfen alleine zur Impfung kommen, müssen aber neben der Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten eine Kopie von deren Ausweis vorlegen.
- Identitätsnachweis des Impflings, vorzugsweise mit Lichtbild, bspw. Pass oder Gesundheitskarte (alternativ Geburtsurkunde)
- Impfpass (falls vorhanden)
- Bei Zweitimpfung: Impfbogen der Erstimpfung und alle vorgenannten Dokumente

Alle auszufüllenden Dokumente (Impfbogen, Anamnese- und Einwilligungsfomular) können auf der Website des [Robert-Koch-Instituts](#) heruntergeladen werden.

### **Bei Kinderimpfungen für Kinder zwischen fünf und elf Jahren:**

Folgende Unterlagen müssen die Eltern der minderjährigen Impflinge (zwischen fünf und elf Jahren) bei deren Erst- und Zweitimpfung vorlegen:

- Ausgefüllter Impfbogen
- Ausgefülltes Einwilligungsfomular beider Sorgeberechtigten
- Aufklärungsbogen zu mRNA-Impfstoffen
- Die Kinder müssen in Begleitung beider Sorgeberechtigten erscheinen
- Identitätsnachweis des Impflings, vorzugsweise mit Lichtbild, bspw. Pass oder Gesundheitskarte (alternativ Geburtsurkunde)
- Impfpass (falls vorhanden)
- Bei Zweitimpfung: Impfbogen der Erstimpfung und alle vorgenannten Dokumente

Alle auszufüllenden Dokumente (Impfbogen, Anamnese- und Einwilligungsfomular, Aufklärungsbogen) können auf der Webiste des [Robert-Koch-Instituts](#) heruntergeladen werden.

- **Wie läuft die Impfung ab?**

Für die Bürgerinnen und Bürger besteht das Impfzentrum aus einer sogenannten „Impfstraße“, die in vier aufeinanderfolgende Bereiche gegliedert ist:

1. Anmeldung / Aufnahme: Überprüfung der Identität, Daten-/Patientendokumentation
2. Aufklärungsbereich: Ärztliches Impfgespräch zur Aufklärung über Risiken und mögliche Nebenwirkungen
3. Impfbereich: Durchführung der Impfung in Einzelkabinen
4. Beobachtungsbereich: Die geimpften Personen können sich hier unter Aufsicht von medizinischem Fachpersonal bis zum Verlassen des Impfzentrums aufhalten. Sanitätspersonal steht hier jederzeit bereit.

Um die gebotenen Abstände einzuhalten, bestehen zwischen den Bereichen großzügige Wartezonen.

- **Wer führt die Impfung durch?**

Im Impfzentrum führen Ärzte oder geeignetes Fachpersonal die Impfung durch.

- **Werden die Bürgerinnen und Bürger vorab über die Risiken informiert?**

Ja. Jede Person, die sich im Impfzentrum impfen lassen möchte, wird vorher durch einen Arzt aufgeklärt. Der Arzt überzeugt sich vor der Impfung, dass die zu impfende Person die Informationen verstanden und keine Rückfragen mehr hat. Zudem überzeugt sich der Arzt davon, dass keine Gegenanzeigen für die Impfung bestehen. Bitte halten Sie beispielsweise bei chronischen Erkrankungen vorher Rücksprache mit Ihrem Hausarzt.

- **Wie lange dauert eine Impfung?**

Mit Vorbereitungen und Aufklärungsgespräch dauert eine Impfung etwa 15 bis 20 Minuten. Zusätzlich sollten Sie mindestens 15 Minuten im Beobachtungsbereich einplanen.

- **Welche Kosten sind mit der Impfung verbunden?**

Die Impfung im Impfzentrum ist für die Bevölkerung kostenlos - unabhängig vom Versicherungsstatus. Wenn man in den Arztpraxen geimpft wird, übernehmen wie üblich gesetzliche und private Krankenversicherungen die ärztliche Leistung.

- **Erhalte ich einen Nachweis, dass ich geimpft wurde?**

Ja, die Impfung wird in den Impfpass eingetragen und die Chargennummer eingeklebt. Liegt kein Impfpass vor, wird eine Impfbescheinigung ausgestellt. Die Impfung wird zudem elektronisch erfasst.

---

## Impfstoff und Verteilung

---

### • **Wie sicher ist der Impfstoff?**

Nach Aussage des Robert Koch-Instituts wird ein Impfstoff erst nach ausreichender Überprüfung (drei Studienphasen) auf den Markt gebracht. Nach der Zulassung wird der Impfstoff ständig auf seine Wirksamkeit und mögliche Nebenwirkungen kontrolliert. Nebenwirkungen und Impfreaktionen werden zentral durch das Paul-Ehrlich-Institut erfasst.

### • **Wie oft muss geimpft werden?**

Die Impfung erfolgt bei allen Impfstoffen zweimal in einem Abstand von vier bis sechs Wochen. Da die Wirkung der Impfstoffe mit der Zeit nachlässt, ist eine Auffrischungsimpfung für all diejenigen, deren Zweitimpfungstermin bereits mehr als drei Monate zurückliegt, möglich.

### • **Ab wann besteht der Schutz nach einer Impfung?**

Laut Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) ist es unklar, wie gut man bereits nach der ersten Dosis gegen eine Covid-19-Erkrankung geschützt ist. Als vollständig geimpft gilt man jedoch ab dem 15. Tag der abschließenden (meist der zweiten) Impfung. Wer bereits an Covid-19 erkrankt ist und daraufhin eine singuläre Impfung empfangen hat, gilt ab dem Zeitpunkt dieser Impfung ebenfalls als vollständig geimpft.

### • **Ist das Impfzentrum gesichert?**

Das Impfzentrum wird an sieben Tagen rund um die Uhr durch Sicherheitspersonal bewacht. Dies geschieht in enger Absprache mit der Polizei. Die Vorgabe der Sicherung des Impfzentrums dient nicht nur der Sicherung des Impfstoffes, sondern auch der Sicherstellung des reibungslosen Betriebsablaufs tagsüber.

### • **Wie werden die Impfungen koordiniert und dokumentiert?**

Der Stand der Impfungen und Impfanmeldungen sollen bayernweit ausgewertet werden können. Deshalb werden die Impfungen im Impfzentrum elektronisch dokumentiert.

So könnten Daten beispielsweise zu Zeitpunkt, Arzt, Ort der Impfung und möglichen Komplikationen erfasst werden.

### • **Habe ich die Pflicht, mich gegen Covid-19 impfen zu lassen?**

Nein. Es gibt in Deutschland keine generelle Impfpflicht. Davon ausgenommen ist nur die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Masern-Impfung. Die muss seit dem 1. März 2020 bei allen Kindern ab dem ersten Geburtstag vorgewiesen werden, wenn sie in die Kindergärten oder in Schule kommen.

### • **Wie wirkt der Impfstoff?**

Die beiden Impfstoffe, die bereits seit Ende 2020/Anfang 2021 zugelassen sind, sind sogenannte mRNA-Impfstoffe. Die Firmen Biontech/Pfizer und Moderna setzen jeweils auf diesen neuartigen Impfstoff. Ein häufiges Missverständnis ist, diese mRNA würde in das menschliche Erbgut eingebaut oder könne menschliches Erbgut verändern. Das ist nicht der Fall. mRNA steht für „messenger (=Boten)-RNA“. Die mRNA im Impfstoff enthält die Information, wie ein Teil des neuartigen Corona-Virus - ein Antigen - genetisch aufgebaut ist.

Mit dieser Information kann unser Immunsystem sich auf die Abwehr des Virus vorbereiten: Einige wenige Körperzellen bilden das Antigen nach. Wenn Immunzellen auf dieses Antigen treffen, reagieren sie darauf. Bei einem späteren Kontakt mit dem SARS-CoV-2-Virus erkennt unser Immunsystem das Antigen wieder und kann das Virus beziehungsweise die Infektionskrankheit gezielt bekämpfen. Im besten Fall verhindert das den Ausbruch der Covid-19-Erkrankung. Mindestens sorgt die Impfung für einen deutlich leichteren Verlauf.

Der Anfang Februar 2021 zugelassene COVID-19-Vektor-Impfstoff von AstraZeneca ist ein gentechnisch hergestellter Impfstoff, der auf einer modernen Technologie beruht. Vektor-Impfstoffe gegen andere Erkrankungen sind bereits zugelassen und haben sich als verträglich und wirksam erwiesen.

Der Impfstoff besteht aus einem gut untersuchten Virus, das sich nicht vermehren kann und das für den Menschen harmlos ist. Dieses Virus (auch Vektorvirus genannt) enthält und transportiert die genetische Information für ein einzelnes Eiweiß des Corona-Virus, das sogenannte Spikeprotein. Dieses Spikeprotein ist für sich allein harmlos. Die vom Vektorvirus transportierte Information wird nach der Impfung nicht ins menschliche Erbgut eingebaut, sondern in Zellen (vor allem in Muskelzellen an der Impfstelle und in bestimmten Abwehrzellen) „abgelesen“, woraufhin diese Zellen dann das Spikeprotein selbst herstellen. Die so vom Körper des Geimpften gebildeten Spikeproteine werden vom Immunsystem als Fremdeiweiße erkannt; in der Folge werden Antikörper und Abwehrzellen gegen das

Spikeprotein des Virus gebildet. So entsteht eine schützende Immunantwort. Das Vektorvirus kann sich im menschlichen Körper nicht vermehren und wird nach kurzer Zeit wieder abgebaut. Dann wird auch kein Viruseiweiß (Spikeprotein) mehr hergestellt.

### • Welche Nebenwirkungen traten bei Probanden auf?

Die Auswertung der Studie zum Biontech/Pfizer-Impfstoff zeigt, dass etwa vorübergehende Schmerzen an der Impfstelle, Kopfschmerzen oder Müdigkeit vorkommen können.

- Schmerzen an der Einstichstelle: Je nach Altersgruppe und ob es sich um die erste oder zweite Dosis handelte berichteten 66 bis 83 Prozent der Probanden von solchen Schmerzen. Bei fünf bis sieben Prozent zeigten sich an der Einstichstelle Rötungen oder Schwellungen.
- Müdigkeit (34 bis 59 Prozent)
- Kopfschmerzen (25 bis 52 Prozent)
- Schüttelfrost (6 bis 35 Prozent)
- Durchfall (8 bis 12 Prozent)
- Muskelschmerzen (14 bis 37 Prozent)
- Gliederschmerzen (9 bis 22 Prozent)
- Fieber: Dies trat besonders bei der zweiten Impfdosis auf (11 Prozent der Älteren und 16 Prozent der Jüngeren).

### • Wo kann ich melden, dass ich nach der Impfung Nebenwirkungen hatte?

Unter Berücksichtigung der aktuellen Impfkampagne gegen die COVID-19 Erkrankung bietet das Paul-Ehrlich-Institut ein spezielles Meldeformular an. Dieses finden Sie [hier](#). Eine Meldung ist auch via App möglich. Die App SafeVac ist kostenfrei und für alle Smartphone-Typen verfügbar.

### • Wer haftet für Impfschäden?

Nebenwirkungen bei Impfstoffen sind selten, aber nie ganz auszuschließen. Das zuständige Paul-Ehrlich-Institut beobachtet auftretende Nebenwirkungen aufmerksam. Verdachtsfälle von Impfkomplicationen können dem PEI direkt über die Webseite übermittelt werden. Jeder kann sich dort melden, wenn er oder sie einen Zusammenhang mit der Impfung vermutet. Ärztinnen und Ärzte, Apothekerinnen und Apotheker und die Unternehmen sind zu den Meldungen verpflichtet. Darüber hinaus kann eine Meldung künftig auch über eine spezielle App erfolgen. Diese wird vom Paul-Ehrlich-Institut entwickelt und ist in Kürze in den App-Stores verfügbar.

Wenn es durch die Anwendung des Impfstoffs zu einer Schädigung kommt, kommt je nach Fallgestaltung eine Haftung u. a. des pharmazeutischen Unternehmens aufgrund verschiedener gesetzlicher Grundlagen in Betracht. Haftungsregelungen können sich ergeben aus dem Arzneimittelrecht, dem Produkthaftungsgesetz sowie den allgemeinen



Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Infektionsschutzgesetz (§ 60 Abs. 1 S. 1 IfSG) ist auch genau geregelt, wann jemand einen Antrag auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz stellen kann. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn jemand durch eine Impfung, die von einer zuständigen Landesbehörde öffentlich empfohlen wurde, gesundheitlichen Schaden erlitten hat.